

Es ist gut, dass mit dem Unternehmen zur Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen die Diplomatik einen weiteren Schritt zur Erneuerung ihrer höchst anspruchsvollen Methodik gemacht hat, die es ermöglicht, sich entwickelnde Vorstellungen von frühmittelalterlichen Ordnungen außerhalb der allgemeinen Herrschaft des positiven Rechts (und der Rechtsgeschichte) an die Relevanz rechtlicher Ordnungen von Gesellschaft zurückzubinden. Dass auf diese Weise eine moderne Edition eines zentralen Quellenbestandes auf dem hohen editorischen Niveau der *Monumenta Germaniae Historica* entstanden ist, darf als frohe Botschaft bezeichnet werden.

Siegen

Jürgen Strothmann

GERHARD LUBICH (Hg.), Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050)–1106. 5. Lieferung: Die Regesten Rudolfs von Rheinfelden, Hermanns von Salm und Konrads (III.). Addenda und Corrigenda, Verzeichnisse, Register (J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. III, 2/3, 5), Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2018. – X, 460 S., geb. (ISBN: 978-3-412-51149-4, Preis: 110,00 €).

Der Salier Heinrich IV. (1056–1106) war bekanntlich der erste König des mittelalterlichen deutschen Reiches, der sich mit Gegenkönigen auseinandersetzen musste: zunächst mit dem während seiner Minderjährigkeit im Jahr 1057 zum Herzog von Schwaben erhobenen Grafen Rudolf von Rheinfelden (1077–1080), dann mit dem Grafen Hermann von Salm aus dem Geschlecht der Luxemburger (1081–1088) und schließlich mit seinem eigenen, 1074 geborenen und 1087 zum Mitkönig gekrönten Sohn Konrad, der wohl fünf Jahre später in unüberbrückbaren Gegensatz zu seinem Vater geriet und nach Italien ausweichen musste, wo er am 27. Juli 1101 starb und in Florenz bestattet wurde. Das Gegenkönigtum stellt die Bearbeiter der einem streng chronologischen Aufbau verpflichteten „Regesta Imperii“ vor ein schwieriges Problem: Die Einträge zu Rudolf, Hermann und Konrad wären in der Reihe der Regesten Heinrichs IV. untergegangen. So entschloss sich der Herausgeber GERHARD LUBICH dazu, im vorliegenden Band die drei Gegenkönige en bloc zu behandeln; ausführlich begründet er einleitend seine pragmatische Entscheidung, die in jeder Hinsicht einleuchtet (S. V–VII). Die Regesten konzentrieren sich auf die Regierungszeit der Gegenkönige. Vorangestellt ist jeweils ihr Lebenslauf vor Herrschaftsantritt; dabei wird insbesondere die Beteiligung an Ereignissen der Regierung Heinrichs IV. durch Verweise auf die entsprechenden Regestenummern berücksichtigt. Für Rudolf von Rheinfelden fällt dieser biografische Abriss verständlicherweise am längsten aus.

Nach dem Auftakt von 1984 schließt der vorliegende Teilband die unter Lubichs Leitung in schneller Folge seit 2010 erschienene Reihe der Regesta Imperii für Heinrich IV. ab. Erfreulicherweise sind die vorgelegten Regesten bereits in die Online-Präsenz des Unternehmens eingepflegt worden (<http://www.regesta-imperii.de>). Doch wer ein Bild von den Möglichkeiten und Grenzen herrscherlichen Handelns im Mittelalter gewinnen möchte, wird gerne zu den gedruckten Bänden greifen, die sich bequem durchblättern lassen. Sieht man von den „Jahrbüchern des Deutschen Reiches“ ab, gewährt ohnehin nichts einen besseren Zugang zur Ereignisgeschichte als die Regesta Imperii, schon weil jedenfalls die jüngeren Bände der Reihe außer der Urkundenproduktion auch die erzählenden Quellen vollständig erfassen wollen und den aktuellen Forschungsstand berücksichtigen.

Im mitteldeutschen Raum zieht ein weltgeschichtliches Ereignis die besondere Aufmerksamkeit auf sich: die Schlacht zwischen den Heeren Heinrichs IV. und Rudolfs von Rheinfelden bei Hohenmölsen an der Weißen Elster am 15. Oktober 1080

und die anschließende Bestattung des seinen Verletzungen erlegenen Gegenkönigs Rudolf in der Mittelachse des Chors der Merseburger Kathedrale. Beides wird im vorliegenden Teilband zu einem umfangreichen Regest zusammengefasst (R70). Die Schlacht selbst ist bereits in den Vorgängerbänden als Regest Nr. 1011 verzeichnet worden; diese Doppelung erklärt sich aus der geschilderten Anlage des Werks. Wurde Rudolfs Tod dort freilich noch auf den Tag der Schlacht datiert, stirbt er hier nun „am Tag darauf“ (S. 45). Auch unter den „Addenda und Corrigenda“ (S. 87-116) wird dieser Widerspruch nicht aufgelöst. Hinsichtlich der erfassten Quellen verwundert, dass zwar Otto von Freising's *Gesta Friderici* aufgeführt werden, dessen Chronik aber übergangen wurde, obwohl sie davon berichtet, Rudolf sei *in publico bello occisus* (ed. ADOLF HOFMEISTER, MGH SS rer. Germ. i.u.s., Bd. (45), Hannover/Leipzig 1912, VI, cap. 35, S. 304). Die Quellen zur Beisetzung des Gegenkönigs werden in dem Regest getrennt ausgewiesen (S. 46). Dabei wären nicht nur, wie geschehen, die Chronik des Klosters Petershausen, sondern auch die *Gesta Friderici* erneut zu nennen gewesen. Denn diese enthalten die für die Interpretation der Grablege aufschlussreiche Nachricht, Rudolf sei „in königlicher Zeremonie bestattet“ worden (*cultu regio sepelitur*).

Der umfassende Kommentar (S. 46 f.) berücksichtigt auch das Grabmal und dessen Inschrift. Gemeinhin gilt das Merseburger Monument insofern als Inkunabel der Sempulkralkulptur des abendländischen Mittelalters, als es sich um die älteste erhaltene figürliche Grabplatte eines deutschen Königs handelt. Die bildliche Darstellung der Insignien, die Rudolf nie besessen hat, wurde, wie der Kommentar zutreffend andeutet, von BERTHOLD HINZ damit erklärt, dass gerade die Defizite des Gegenkönigtums die Innovation ausgelöst habe, die später charakteristisch für die Gattung hoch- und spätmittelalterlicher Grabmäler geworden sei. Diese These, die übrigens nochmals zu hinterfragen wäre, hat Hinz jüngst in seinem Beitrag für die (im vorliegenden Regestenband nicht berücksichtigte) Begleitpublikation zur Merseburger Ausstellung von 2015 wiederholt (M. COTTIN/V. V. FILIP/H. KUNDE (Hg.), 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg, Petersberg 2015, Kat. Nr. V.1, S. 264 f.). Unter der Literatur zum Grabmal vermisst man ferner HANS KÖRNER (Grabmonumente des Mittelalters, Darmstadt 1997, S. 99-101), MAGDALENA MAGIRIUS (Figürliche Grabmäler in Sachsen und Thüringen von 1080 bis um 1400, Esens 2002, S. 18 f., 82-88, 316-322) und KLAUS KRÜGER (Grabmal des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, in: M. COTTIN/U. JOHN/H. KUNDE (Red.), Der Merseburger Dom und seine Schätze, Petersberg 2008, S. 180-183, Nr. L36). Für die epigrafische Einordnung der Inschrift wäre über den zitierten RUDOLF KLOOS hinaus auch das neuere Handbuch von WALTER KOCH heranzuziehen gewesen, der die Buchstabenformen („linear mit leichter Betonung der Rundungen“) inschriftenpaläografisch zusammen mit Grabplatten des frühen 12. Jahrhunderts aus Stuck und Stein sieht (Inschriftenpaläographie des abendländischen Mittelalters und der frühen Neuzeit, Wien u. a. 2007, S. 160-163).

Nicht entgehen lassen hat man sich im vorliegenden Band den Hinweis auf die in Merseburg verwahrte mumifizierte Hand, bei der es sich vielleicht um die Schwurhand handelt, die dem Gegenkönig im Kampf durch Schwerthiebe abgeschlagen worden war; dazu wären die jüngst noch einmal im bereits erwähnten Merseburger Katalog von 2015 publizierten Einsichten von FRANZ JÄGER und MARKUS COTTIN zu ergänzen gewesen (Kat. Nr. V.3, S. 267-269). Nicht aufgegriffen wird im Kommentar zu R70 die bekannte, bei Otto von Freising überlieferte und ebenso geschickt ausweichende wie inhaltlich zynische Antwort Heinrichs IV. auf die ihm in Merseburg angesichts des bestatteten Kontrahenten gestellte Fangfrage, warum er zulasse, dass Rudolf, der kein König gewesen war, mit gleichsam königlicher Pracht bestattet läge (*cur eum (scil. Rudolfum), qui rex non fuerat, velut regali honore sepultum iacere permitteret*): „Wenn doch alle meine Feinde so ehrenvoll bestattet lägen!“

Sowohl die ausführlichen Personen- und Ortsregister (S. 291-460) als auch die nicht minder umfangreichen Verzeichnisse der Quellen und Literatur (S. 117-289) erschließen alle fünf Teilbände der Regesten Heinrichs IV. Das Literaturverzeichnis enthält freilich, wie eine Stichprobe ergab, manche Ungenauigkeiten. S. 158: der 1960 erschienene erste Band der „Regesten der Urkunden des Hauptstaatsarchivs Dresden“ wurde von HARALD SCHIECKEL (nicht Schiekel) bearbeitet und erschien als Band 6 der Schriftenreihe des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden; S. 211: im Untertitel des Aufsatzes von EDUARD HLAWITSCHKA aus dem Jahr 1991 muss es „Untersuchungen“ (nicht „Überlegungen“) heißen; S. 212: der Aufsatz von HARTMUT HOFFMANN über „Von Cluny zum Investiturstreit“ ist nachgedruckt in: H. RICHTER (Hg.), Cluny. Beiträge zu Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform (Wege der Forschung, Bd. 241), Darmstadt 1975, S. 319-370; im Titel seiner Monografie von 2004 lies „(...) des 10. und des 11. Jahrhunderts“, und sein Aufsatz „Canossa – eine Wende?“ endet bereits auf S. 568; S. 253, 9. Zeile von unten: lies „zu“ (nicht: „zur“); S. 259: BERND SCHNEIDMÜLLERS Beitrag im Essay-Band der Canossa-Ausstellung von 2006 findet sich auf S. 36-46 (nicht S. 26-45); S. 264: der Aufsatz von HANSMARTIN SCHWARZMAIER über „Das ‚salische Hausarchiv‘“ endet bereits auf S. 115; S. 267, Zeile 11 von unten: lies „Augsburg“; von dem Band existiert übrigens ein erweiterter Nachdruck von 1986; S. 269 ist im Aufsatz von WILHELM STÖRMER die Doppelung im Titel zu streichen; S. 280: die Monografie von GERHARD WEILANDT ist in der Reihe der „Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte“ erschienen, nicht in der Zeitschrift selbst; S. 288 fehlen beim vorletzten Aufsatz von THOMAS ZOTZ die Herausgeber Arno Sames und Helge Wittmann.

Insgesamt darf dem Herausgeber und seinem Team zum Abschluss des Werks gratuliert werden, zumal man sich dem Vernehmen nach in Bochum mit gleichem Elan an die Bearbeitung der Regesten Heinrichs III. gemacht hat.

Dresden

Christian Schuffels

Urkundenbuch der Stadt Zwickau, Erster Teil: Die urkundliche Überlieferung 1118–1485, Bd. 1: 1118–1399, bearb. von HENNING STEINFÜHRER (Codex Diplomaticus Saxoniae, II. Hauptteil, Bd. 21), Hahnsche Buchhandlung, Peine 2014. – XXIV, 351 S., 7 Abb., 1 Kt., Ln. (ISBN: 978-3-7752-1907-5, Preis: 52,00 €).

Nachlasseditionen haben ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten. Am Anfang steht die Faszination, die ein „fast fertiges“ Manuskript ausübt, wenn es in einem Archiv oder in einer Bibliothek auftaucht. Das große Zeitalter für solche Entdeckungen waren die 1990er-Jahre, als eine junge Generation von Nachwendehistorikern daran ging, die Hinterlassenschaften der Altvorderen aus der ersten Jahrhunderthälfte zu sichten. Nur zu verständlich war es, wenn die Entdeckerfreude optimistisch hoffen ließ, hier seien mit vergleichsweise geringem Aufwand große Erträge für die Forschung zu heben, lagen manchmal doch sogar Druckfahnen vor, die vermeintlich nur aus Papiermangel in Inflations- und Kriegszeiten nicht publiziert worden waren. Wann immer jedoch in den letzten Jahren der Versuch unternommen wurde, solche Altvorhaben zum Abschluss zu bringen, erwies sich der Weg als steinig und langwieriger als gedacht. Statt des schnellen Erfolges standen oft die langen Mühen der Ebene bevor. So verhielt es sich auch im Falle des Zwickauer Urkundenbuchs, das zu den großen unerledigten Aufgaben der sächsischen Landesgeschichte des Mittelalters zählte. Schon im 19. Jahrhundert im Rahmen der städtischen Urkundenbücher des Codex Diplomaticus Saxoniae projektiert und vor 1894 von Hubert Ermisch begonnen, wurde das Vorhaben am Anfang des 20. Jahrhunderts durch den Archivar Kunz von Brunn genannt von Kauf-